

99107012017000, 99107012017000

Hilfe zum Lebensunterhalt: Gewährung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8922784/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107012017000, 99107012017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zum Lebensunterhalt: Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sozialhilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__27.html
Teaser	Reicht Ihr Einkommen oder Vermögen für Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe).
Volltext	Die Leistungen sind bestimmt zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz, wie Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie eine angemessene Unterkunft und Heizung. Die Leistungen – mit Ausnahme für Unterkunft und Heizung – werden pauschaliert in Form von Regelsätzen erbracht. Einzelbeihilfen kommen nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht. Darüber hinaus können Mehrbedarfe wegen • Alter und Nachweis des Merkzeichens "G", • volle Erwerbsminderung und Nachweis des Merkzeichens "G", • Schwangerschaft, • Alleinerziehung von Kindern, • kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit und • Warmwasser bei dezentraler Warmwasserversorgung anerkannt werden. Ferner sind angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigungsfähig. Hilfe zum Lebensunterhalt steht bedürftigen Personen zu, die keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben (d. h. selbst erwerbsfähig i. S. des

Modul

Sachverhalt

Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) sind oder in Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person leben).

Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung, die Personen erhalten, die sich nicht selbst helfen können.
Ansprüche gegen Dritte – insbesondere Unterhaltsansprüche – sind grundsätzlich vorrangig zu verfolgen. Werden sie nicht rechtzeitig erfüllt und muss deswegen die Sozialhilfe eintreten, gehen die Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen auf die zuständige Stelle über, welche sie dann ihrerseits geltend machen kann.

Nähere Informationen sowie eine Beratung erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html

Erforderliche Unterlagen

- Geeigneter Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis)
- Belege über Ausgaben: Mietvertrag oder Hauslasten (jeweils mit Baujahr und Größe der Wohnung), Belege über Gas-/ Wasser- / Stromabrechnungen, Versicherungen (Policen und Beitragsrechnungen), wie z. B. Hausrats-, Haftpflicht-, Lebens-, Sterbeversicherungen, evtl. Beitragsrechnungen über freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung, etc.
- Einkommensbelege, z. B. Rentenbescheid, Arbeitslosengeld II Bescheid, Wohngeldbescheid, Lohnabrechnung, etc.
- Belege über Vermögen: Kontoauszüge der letzten drei Monate, Spargbücher, Festgeldkonten, Wertpapierkonten, Grundbuchauszug, etc.

Voraussetzungen

Hilfe zum Lebensunterhalt steht bedürftigen Personen zu, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können und die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten. Die Hilfe setzt grundsätzlich mit Kenntnisnahme des Sozialhilfeträgers ein, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Abhängig vom Einzelfall
Frist	Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt grundsätzlich taggenau mit der Kenntnisaufnahme des Sozialhilfeträgers ein, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Im Übrigen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe.html https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Bescheide der zuständigen Träger der Sozialhilfe kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch einen Widerspruchsbeseid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden.
Kurztext	• Hilfe zum Lebensunterhalt Bewilligung • Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe haben Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (z. B. Eltern, Kinder) bestreiten können und: befristet voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig sind oder sich voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten werden oder eine Altersrente beziehen, aber die Altersgrenze für die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben. • Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen: den pauschalierten Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, in Ausnahmefällen Übernahme von Schulden im Zusammenhang mit Wohnen und Energie, Bedarfe für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche und gegebenenfalls Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe. • Berechnungsgrundlage: Einkommen aller

Modul	Sachverhalt
	Familienmitglieder (vor allem: Eltern und Kinder) einschließlich Unterhaltsleistungen oder Kindergeld sowie Renteneinkünfte oder Erwerbseinkommen • bestimmte Vermögenswerte werden nicht mitberücksichtigt (Schonvermögen), zum Beispiel kleinere Barbeträge oder ein angemessenes Hausgrundstück • von wenigen Ausnahmen abgesehen: keine Leistungen für vergangene Zeiträume (keine rückwirkenden Leistungen) • zuständig: örtliches Sozialamt
Ansprechpunkt	Ihr örtlich zuständiges Sozialamt Hinweis: Sollte der Antrag bei einem nicht zuständigen Sozialamt abgegeben werden, hat dieses den Antrag an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten. In diesem Fall werden sie über die Weiterleitung des Antrags informiert.
Zuständige Stelle	Örtlich zuständiges Sozialamt
Formulare	Die notwendigen Antragsunterlagen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.
Ursprungsportal	Assistance for subsistence: granting, Hilfe zum Lebensunterhalt: Gewährung